

Satzung

1. Badminton-Verein Bamberg

Eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts Bamberg.

Stand Februar 2008

S a t z u n g

§ 1 Sitz und Name

Der am 29. September 1970 gegründete Verein führt den Namen
1. Badminton-Verein Bamberg.

Er hat seinen Sitz in Bamberg. Der Verein erwirbt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister:

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Sports, insbesondere Badminton. Er kann auch andere Sportarten aufnehmen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Deutsche und Ausländer werden. Es werden unterschieden:

- a) Mitglieder über 16 Jahren
Sie haben das Recht auf Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten. Sie haben Sitz und Stimme in allen Mitgliederversammlungen. Sie können zu einem Organ des Vereins gewählt werden, mit Ausnahme zum Vereinsorgan nach § 5 a, hierzu ist ein Alter von mind. 18 Jahren Voraussetzung:
- b) Mitglieder unter 16 Jahren.
Sie haben das Recht auf Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand, bestehend aus
dem 1. Vorstand,
dem 2. Vorstand,
dem 3. Vorstand.
Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich

Die Funktionäre, das sind
der Pressewart,
der Jugendwart.
- c) Der Ausschuß. Er besteht aus
dem Vorstand,
den Funktionären,
4 Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Kreis der Funktionäre angehören.
- d) Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Organe des Vereins

- a) Der Vorstand:
Der 1. Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Der 2. Vorstand ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs.
Der 3. Vorstand ist für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich.
- b) Funktionäre:
Der Pressewart verfaßt die Mitteilungen für die Presse (Öffentlichkeitsarbeit).
Der Jugendwart ist für die Betreuung und für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebes der Schüler und Jugendlichen verantwortlich.

- c) Der Ausschuß. Er berät über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Sie wird schriftlich und 14 Tage vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt (jeweils im I. Quartal eines Jahres).

Soweit es die Interessen des Vereins erfordern, oder wenn ein Drittel des Mitglieder schriftlich - unter Angabe der Gründe - eine Mitgliederversammlung beantragt, müssen zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Aufgaben:

Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen.

Sie entlastet den Vorstand und den Ausschuß.

Sie wählt den Vorstand, die Funktionäre und die Mitglieder sowie zwei davon unabhängige Kassenprüfer zum Ausschuss. Zur Durchführung der Wahl sind ein Wahlvorstand und zwei Beisitzer zu wählen.

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Wahl verlangt.

Die Wahl gilt für zwei Jahre. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

Sie beschließt über die Auflösung des Vereins.

Sie beschließt über die vom Ausschuß vorzuschlagenden Beiträge, Gebühren und Ausgaben, sowie Satzungsänderungen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei dem Beschluß zur Auflösung des Vereins und bei Satzungsänderungen ist jedoch eine dreiviertel Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ausschußsitzungen ist Protokoll zu führen.

Die Protokolle werden vom Vorstand unterschrieben.

§ 7

Aufnahmen

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Ausschuß mit zwei Drittel Mehrheit.

Die Aufnahmeerklärung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Austritte

Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich mit Wirkung zum 31. Dezember, spätestens am 30. September erklärt werden.

§ 9

Ausschluß

Ein Mitglied kann durch den Ausschuß ausgeschlossen werden

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung,
- b) bei anstößigem oder den Verein schädigenden Verhalten,
- c) bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen, wobei der Ausschluß nicht von den Forderungen des Vereins entbindet.

Abstimmungen über den Ausschluß erfolgen nur mit Stimmzettel.

§ 10

Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise in der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 11

Vereinsvermögen

Alle Mittel des Vereins dienen der Erreichung des Vereinszwecks. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verfällt das Vermögen dem Stadtverband für Leibesübung oder seinem Rechtsnachfolger.